

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
[I C 6]
[925-2167]

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über öffentliche Fernsehdarbietungen der Fußball-Europameisterschaft
der Männer 2024 in der Außengastronomie

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über

Öffentliche Fernsehdarbietungen der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 in der
Außengastronomie

Vom 12.06.2024

Auf Grund des § 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023
(GVBl. S. 406) verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und
Umwelt:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Fernsehdarbietungen der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 im Rahmen des Betriebs von Außengastronomie, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Einklang mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften betrieben wird.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind im Freien stattfindende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406).

(3) Auf Vorhaben nach Absatz 1, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Genehmigungsverfahren nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin durchgeführt wurde oder für die auf Grundlage einer nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin erlassenen Allgemeinverfügung ein Anzeigeverfahren durchgeführt wurde, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Die in der Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, geregelten Immissionsrichtwerte für Veranstaltungen, bei denen die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage nicht begrenzt ist, finden im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin auf Vorhaben nach § 1 Absatz 1 keine Anwendung.

(2) § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.

§ 3

Anforderungen an den Betrieb von Anlagen

Für Vorhaben nach § 1 Absatz 1 gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die folgenden Anforderungen:

1. Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft 2024 dürfen nur direkt übertragen werden;

2. während der Direktübertragung dürfen nur solche Tonwiedergabegeräte eingesetzt werden, die der Direktübertragung unmittelbar dienen;
3. die eingesetzten Tonwiedergabegeräte sind so zu platzieren, dass die nächstgelegenen Anwohnenden nicht direkt beschallt werden;
4. die Tonwiedergabegeräte sind in Lautstärke und Umfang auf das für die Direktübertragung unbedingt notwendige Maß zu reduzieren;
5. die Direktübertragung darf 15 Minuten vor Anpfiff der Spiele beginnen und ist spätestens 15 Minuten nach Ausgang der Spiele zu beenden; die Direktübertragung des Finales der Europameisterschaft am 14. Juli 2024 darf bis 15 Minuten nach Beendigung der Siegerehrung erfolgen;
6. für die Dauer der Direktübertragung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die im Fall von Beschwerden uneingeschränkt erreichbar sein muss; Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der verantwortlichen Person sind im Eingangsbereich der Gastronomie gut einsehbar auszuhängen;
7. Beschwerden, die von der Polizei sowie zuständigen Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen als berechtigt anerkannt werden, ist unverzüglich abzuhelpfen;
8. die Benutzung von Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen und ähnlichen lärmzeugenden Musikinstrumenten und Geräten sowie von Pyrotechnik ist zu unterbinden und
9. lärmintensive, für die Fernsehdarbietung notwendige Auf- und Abbauarbeiten sind nur an Werktagen zwischen 8 und 20 Uhr zulässig.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbote der §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bleiben unberührt.
- (2) Für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit der von Vorhaben nach § 1 Absatz 1 verursachten Geräuschimmissionen gelten die Regelungen der Veranstaltungslärm-Verordnung.
- (3) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Vorhaben nach § 1 Absatz 1 ausgehen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen auf Grundlage des § 16

des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie des § 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung zum 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, treffen.

(4) Weitergehende andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und am 15. Juli 2024 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der Verordnung über öffentliche Fernsehdarbietungen über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 vom 14. Juni bis 14. Juli 2024 in der Außengastronomie werden zeitlich befristet geltende Regelungen erlassen. Durch diese Verordnung werden sogenannte „Public-Viewing-Veranstaltungen“ in der Außengastronomie aus Lärmschutzsicht gegenüber dem üblichen Betrieb von Außengastronomie begünstigt. Grund hierfür ist, dass sich entsprechende Veranstaltungen während einer Europa- oder auch einer Weltmeisterschaft im Fußball erfahrungsgemäß großer Beliebtheit erfreuen. Mit Blick auf die bevorstehende Europameisterschaft dürfte dies umso mehr gelten, weil sie in Deutschland stattfindet und auch Berlin ein Austragungsort für Spiele ist. Die allgemein zu erwartende Akzeptanz solcher Veranstaltungen rechtfertigt es, insbesondere spezielle Regelungen in Bezug auf die landes-immissionsschutzrechtlich vorgesehenen Verfahren durch allgemeingültige Regelungen in einer Rechtsverordnung einzuführen. Durch diese Regelungen werden auch einzelne Vollzugsbehörden insoweit entlastet, als dass voraussichtlich weniger Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Zu betonen ist, dass die Verbote des §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, wonach die Verursachung erheblicher Belästigungen durch Lärm während der Nachtzeit

sowie durch Tonwiedergabegeräte verboten sind, weiterhin Geltung haben. Die zuständigen Behörden sind daher dazu befugt und auch angehalten, bei Kenntnis von Verstößen gegen die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zum Schutz der betroffenen Nachbarschaft einzugreifen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Öffentliche Fernsehdarbietungen im Sinne des § 1 Absatz 1 liegen nur vor, wenn entsprechende Veranstaltungen im Rahmen des Betriebs der Außengastronomie allgemein zugänglich sind. Damit werden insbesondere Übertragungen der Spiele im Privatbereich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Die Verordnung gilt damit nicht, soweit Fernsehübertragungen der Europameisterschaft auf privaten Terrassen oder Balkonen oder in Gärten gezeigt werden. Ausdrücklich hingewiesen wird bereits an dieser Stelle darauf, dass die Verordnung nur Direktübertragungen bzw. „Live-Übertragungen“ von Spielen der Europameisterschaft ermöglicht (vgl. § 3 Absatz 1).

§ 1 Absatz 1 legt ferner fest, dass die Verordnung nur für bestehende und nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichenfalls genehmigte Betriebe der Außengastronomie gilt. Bieten Betriebe bis zum Inkrafttreten der Verordnung keinen genehmigten Betrieb von Außengastronomie an, finden die begünstigenden Regelungen der Verordnung demnach keine Anwendung. Neben landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können insbesondere behördliche Zulassungen nach dem Berliner Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, des Gaststättengesetzes sowie der Gaststättenverordnung erforderlich sein.

Die Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter. Folge der Einstufung der Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 als Veranstaltung im Freien im Sinne des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ist insbesondere, dass diese dem Anwendungsbereich des § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin unterfallen. Dieser ist gegenüber dem in § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin geregelten sonstigen Betrieb von Anlagen spezieller.

§ 1 Absatz 3 nimmt Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich der Verordnung aus, soweit diese bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein landes-immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren durchlaufen haben.

Zu § 2:

§ 2 trifft für Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 während der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 spezielle Regelungen für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit in Bezug auf § 7 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin.

Nach § 2 Absatz 1 gelten ausdrücklich keine Immissionsrichtwerte, bei deren Überschreitung es nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin einer Genehmigung bedürfen würde. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nicht aus § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ergeben kann.

§ 2 Absatz 2 stellt letztlich nur klar, dass es weiterhin einer Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bedarf, wenn die Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräuschimmissionen aufweist. Insoweit können auf Ebene der Rechtsverordnung keine Einschränkungen erfolgen.

Zu § 3

§ 3 legt Anforderungen für Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz fest. Ihre Einhaltung haben die zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung zu überprüfen. Sollten Verstöße gegen diese Bestimmungen behördlich festgestellt werden, können auf Grundlage des § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin behördliche Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen erlassen werden. Bei wiederholt festgestelltem Verstoß kann der Betrieb auf Grundlage des § 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch untersagt werden.

Zu § 4

§ 4 enthält verschiedene und vor allem klarstellende Regelungen mit Blick auf Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1.

Nochmals ausdrücklich zu betonen ist, dass entsprechend § 4 Absatz 1 die gesetzlichen Verbote hinsichtlich der Verursachung (potentiell) erheblicher Belästigungen der §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin nicht unterlaufen werden dürfen.

Die Veranstaltungslärm-Verordnung findet nach § 4 Absatz 2 für die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit der Geräuschimmissionen Anwendung. In eng begrenzten

Einzelfällen kann maximal ein Beurteilungspegel von 80 dB(A) noch als zumutbar eingestuft werden. In den meisten Fällen werden insbesondere aufgrund des Standortes und umliegender Einrichtungen sowie der bekannten Beschwerdelage aber auch schon unterhalb eines Beurteilungspegels in Höhe von 80 dB(A) unzumutbare Geräuschemissionen anzunehmen sein.

§ 4 Absatz 3 und 4 haben wiederum nur klarstellenden Charakter.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten und auch das Außerkrafttreten der Verordnung. Damit im Hinblick auf die Fußball-Europameisterschaft 2024, die vom 14. Juni bis 14. Juli 2024 stattfindet, die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit für die Zulassung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien gegeben ist, ist das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung angezeigt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

C. Gesamtkosten:

Durch die Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit kann der Aufwand, der üblicherweise mit Genehmigungsverfahren verbunden ist, vermindert werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Betreiber von Außengastronomie werden insoweit finanziell entlastet, als dass diese in den meisten Fällen keine Gebühren im Zusammenhang mit landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entrichten müssen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mögliche Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben lassen sich nicht beziffern.

Durch die Einführung des Anzeigeverfahrens fallen Genehmigungsverfahren weg, was zu Mindereinnahmen bei Gebühren führen kann. Mangels inhaltlicher Prüfung von Anzeigen durch die zuständigen Behörden werden insoweit – anders als für Anzeigen nach § 10 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin – keine Gebühren erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12.06.2024

Ute Bonde

Senatorin für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

[Bei Verweisung auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetzes oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.]